

20/10

31.03.2010

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik im Fachbereich 1 Ingenieurwissenschaften I vom 13. Januar 2010	369
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik im Fachbereich 1 Ingenieurwissenschaften I vom 13. Januar 2010	373

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Nachrichtentechnik

im Fachbereich 1, Ingenieurwissenschaften I vom 13. Januar 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 13. Januar 2010 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik vom 29. März 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 57/07) beschlossen¹:

Artikel 1

Nr. 1

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

In § 2 werden folgende Sätze zwei und drei angefügt: „Dabei wird von § 1 Abs. 3 RStO im Sinne eines Reformmodells Gebrauch gemacht und § 3 Abs. 5 Satz 2 RStO nicht berücksichtigt. Das Reformmodell wird auf fünf Semester befristet, sofern § 3 Abs. 5 Satz 2 RStO innerhalb dieser Zeit nicht außer Kraft gesetzt wird.“

Nr. 2

§ 10 Praxisphase/Fachpraktikum

Absatz 1 wird ersetzt durch: „Der Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik beinhaltet eine Praxisphase von 12 Kalenderwochen bzw. 15 Leistungspunkten (ECTS), die in der Regel drei Wochen vor Beginn des 6. Studienseesters beginnt.“

Nr. 3

Anlage 3 Studienplanübersicht über die Module im 1. – 6. Semester

Die Studienplanübersicht über die Module im 5. und 6. Semester wird wie folgt neu gefasst:

Module Bachelor Nachrichtentechnik			5. Semester			6. Semester		
Spezialisierungsjahr		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
B30	Hochfrequenztechnik 2	P	SU/Ü	3/2	5			
B31	Übertragungsverfahren 2	P	SU/Ü	2/2	5			
B32 B33	Spezialisierungsmodul 1 oder Kommunikationsnetze	WP	SU/Ü	2/1	5			
B34	Mikrowellentechnik	P	SU/Ü	3/1	5			
B35 B36	Spezialisierungsmodul 2 oder Optische Kommunikationstechnik	WP	SU/Ü	2/1	5			
B37	Digitale Funksysteme	P	SU/Ü	3/1	5			
B38	Praxisphase/Fachpraktikum ¹⁾	P			3			12
B39	Bachelorseminar/Kolloquium ²⁾	P				S	1	3
B40	Bachelorarbeit ²⁾	P						12
Summe				15/8	33		0/1	27
Gesamtsumme							98/38	180

¹ Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 18.03.2010

- 1) Das Fachpraktikum findet in der Regel von der 24. Woche des 5. Semesters bis Ende der 9. Woche des 6. Semesters statt.
- 2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der 10. bis Ende der 19. Woche des 6. Semesters angefertigt und dem Bachelorseminar begleitet.

Erläuterungen:

Form der Lehrveranstaltung:

SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung/Laborübung

S = Seminar

P = Projekt

Art des Moduls:

P = Pflichtfach

WP = Wahlpflichtfach

SWS = Semesterwochenstunden

LP

Anmerkungen:

Ein Leistungspunkt steht für eine studentische Lernzeit (Workload) von 30 Stunden.

Die Bachelorarbeit ist im 6. Semester anzufertigen. Die Workload beträgt 12·30 Stunden = 360 Stunden. Als maximale Bearbeitungsdauer sind 10 Wochen vorgesehen.

Nr. 4

Anlage 4 Richtlinien für die inhaltliche Orientierung der Praxisphase/des Fachpraktikums

In Ziffer 4. „Zulassung zur Praxisphase/Fachpraktikum“ wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt: „Im sechsten Studienplansemester ist die verbindlich vorgesehene Praxisphase (Fachpraktikum) durchzuführen.“

In Ziffer 5. „Dauer und Durchführung“ wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt ersetzt: „Die Praxisphase ist in der Regel in der Zeit von der 24. Woche des 5. Studienplansemesters bis Ende der 9. Woche des sechsten Studienplansemesters zu absolvieren.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2010 in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Nachrichtentechnik

im Fachbereich 1, Ingenieurwissenschaften I vom 13. Januar 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 13. Januar 2010 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik vom 29. März 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 57/07) beschlossen²:

Artikel 1

Nr. 1

Geltungsdauer

Diese Änderungsordnung wird auf fünf Semester befristet, sofern § 3 Abs. 5 Satz 2 RStO innerhalb dieser Zeit nicht außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 2

§ 6 Bachelorarbeit

In Absatz 1 werden die Sätze vier und fünf wie folgt ersetzt: „Der Anmeldeschluss für die Bachelorarbeit in der Prüfungsverwaltung ist **am Ende der 3. Woche des 6. Studienplansemesters**. Die Festlegungen bzw. Zulassungen durch den Prüfungsausschuss haben spätestens in der **9. Woche des 6. Studienplansemesters** zu erfolgen.

In Absatz 2 wird der zweite Halbsatz ersetzt durch: „wer Module der ersten **fünf** Studienplansemester im Umfang von **135** Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat.“.

In Absatz 3 wird Satz 2 ersetzt durch: „Die Bachelorarbeit ist zum festgelegten Abgabetermin in zweifacher Ausfertigung abzugeben.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2010 in Kraft.

² Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 31.03.2010

